

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

Abschnitt I

Konsultationsmechanismus

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus	3
1.1	Staatsrechtliche Vereinbarung	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Vertragspartner	4
1.4	Pflichten von Bund und Ländern	4
1.5	Zuständigkeit des VfGH	4
2	Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen	5
2.1	Welche Entwürfe sind zu übermitteln?	6
2.2	Stellungnahmefristen	6
2.3	Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den übermittelten Entwürfen	7
3	Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium	8
3.1	Wer kann Verhandlungen verlangen?	8
3.2	Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden?	8
3.3	Einberufung des Konsultationsgremiums	9
3.4	Zusammensetzung des Konsultationsgremiums	9
4	Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums	10
4.1	Gründe (Art. 4 der Vereinbarung)	10
4.2	Höhe des Ersatzes	10
4.3	Wer ist ersatzpflichtig?	11
4.4	Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?	11
5	Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten	11
5.1	Gründe (Art. 5 der Vereinbarung)	11
5.2	Höhe des Ersatzes	11
5.3	Wer ist ersatzpflichtig?	12
5.4	Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?	12
6	Bagatellgrenze.....	12
7	Gemeinsame Auslegungsregeln der Länder.....	13
7.1	Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel).....	13
7.2	Auslegungsregel zum Ende von Fristen	13
7.3	Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist.....	14
7.4	Auslegungsregel zur ausdrücklichen Bezeichnung beschlussreifer Verordnungsentwürfe	15
7.5	Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus.....	15
7.6	Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums.....	15
8	Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes.....	15
9	Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes	17



1 Allgemeines zur Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus

1.1 Staatsrechtliche Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, (im Folgenden: Vereinbarung) enthält Regelungen über die **Kostentragung für den Fall, dass rechtsetzende Maßnahmen einer Gebietskörperschaft andere Gebietskörperschaften belasten.**

Zweck

Die Vereinbarung ist wegen der Beteiligung der Gemeinden keine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG; die für solche Vereinbarungen geltenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sind aber gemäß dem BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998, mit bestimmten Abweichungen anzuwenden.

1.2 Geltungsbereich

Die Vereinbarung betrifft

1. die Begutachtung von Gesetzes- und beschlussreifen Verordnungsentwürfen des Bundes und
2. die Begutachtung von Gesetzes- und beschlussreifen Verordnungsentwürfen des Landes.

Auch wenn die Kostentragungspflicht für eine Angelegenheit bereits gesetzlich normiert ist, unterliegt auch eine Verordnung, die diese Angelegenheit näher ausgestaltet und damit konkrete Kosten erzeugt, der Vereinbarung (siehe Verhältnis Eisenbahngesetz zu Eisenbahnkreuzungsverordnung in VfSlg. 19.868/2014).

Achtung!

Dem Konsultationsmechanismus unterliegen nicht

- Rechtssetzungsmaßnahmen, **insoweit** sie zwingende Vorschriften des Unionsrechts umsetzen;
- Regelungen, von denen die Gebietskörperschaften als Träger von Privatrechten **wie jeder andere Rechtsträger** betroffen sind. Unter diese Ausnahme fallen nicht privatwirtschaftliche Tätigkeiten, die typischerweise und primär von Gebietskörperschaften wahrgenommen werden, insbesondere gesetzlich übertragene Aufgaben;
- Regelungen auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des bundesgesetzlichen Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen.

**Ausnahmen:
EU-Recht**

Privatrecht

Abgabenrecht

1.3 Vertragspartner

Vertragspartner sind der Bund, die Länder und die Gemeinden.

Die Gemeinden werden durch den **Österreichischen Städtebund** und den **Österreichischen Gemeindebund** vertreten, bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes durch ihre jeweiligen **Landesorganisationen**.

**Bund, Länder,
Gemeinden
Vertretung der
Gemeinden**

1.4 Pflichten von Bund und Ländern

Es sind folgende Pflichten vorgesehen:

- Übermittlung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt 2) zur Stellungnahme an die Vertragspartner, wobei eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist;
- Verhandlungen über die Kostenfolgen von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen (siehe Punkt 3);
- Ersatzpflicht (siehe Punkt 4 und Punkt 5), falls die Kosten einer Rechtsetzungsmaßnahme eine bestimmte Grenze übersteigen (siehe Punkt 6).

Die Verletzung der Übermittlungs- und Verhandlungspflichten wird nur dann sanktioniert, wenn ein Entwurf einem Vertragspartner tatsächlich Kosten verursacht. In diesem Fall greift die Ersatzpflicht.

**Information
Verhandlungen
Ersatzpflicht**

1.5 Zuständigkeit des VfGH

Die Verletzung der Pflichten von Bund und Ländern kann an den VfGH herangetragen werden.

- Gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG stellt der VfGH auf Antrag der Bundesregierung oder einer beteiligten Landesregierung fest, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorliegt und ob von einem Land oder vom Bund die aus einer solchen Vereinbarung folgenden Verpflichtungen, **soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt**, erfüllt worden sind.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sind auch der Gemeindebund und der Städtebund berechtigt, Anträge gemäß Art. 138a Abs. 1 B-VG zu stellen.

- Eine **Entscheidung über die Ersatzpflicht** der rechtsetzenden Gebietskörperschaft trifft entweder das Konsultationsgremium im Weg von Verhandlungen oder – bei Nichteinigung – der VfGH auf Antrag gemäß Art. 137 B-VG.

**Feststellung/
Entscheidung
des VfGH**

Art. 138a B-VG

Art. 137 B-VG

Gemäß Art. 3 BVG über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes können den Gemeinden aus der Vereinbarung zustehende vermögensrechtliche Ansprüche von diesen selbst sowie in ihrem Namen vom Österreichischen Gemeindebund oder vom Österreichischen Städtebund gemäß Art. 137 B-VG geltend gemacht werden.

2 Die Pflicht zur Übermittlung von Entwürfen

Jeder „stellungnahmepflichtige“ Regelungsentwurf ist den Vertragsparteien zu übermitteln. Wenn dies nicht geschieht, entsteht die Ersatzpflicht nach Art. 4 der Vereinbarung (siehe Punkt 4)!

In der Regel wird das **allgemeine Begutachtungsverfahren** (zulässigerweise) mit der Versendung von **Gesetzesentwürfen** und **Verordnungsentwürfen** zur Stellungnahme gemäß der Vereinbarung verbunden. Ein entsprechender Hinweis im Versendschreiben ist üblich und zweckmäßig.

Die Vorlagen (A7 und A10) stehen im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Logistik landesweit“ sowie im [Intranet](#) zur Verfügung.

Die Versendung von **Gesetzesvorschlägen**, also Regierungsvorlagen, und die ausnahmsweise (siehe Punkt 2.1) zweite Versendung von Verordnungsentwürfen erfolgt ausschließlich an die Konsultationspartner.

Die Vorlagen (A8 und A11) stehen im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Logistik landesweit“ sowie im [Intranet](#) zur Verfügung.

Eine Übermittlung im Sinne der Vereinbarung ist auch dann rechtmäßig erfolgt, wenn der Entwurf keinen Hinweis auf diese Vereinbarung oder auf eine bestimmte Frist zur Stellungnahme zum Entwurf gemäß Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung oder (bei Verordnungen) auf die Beschlussreife enthält. Nur die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist unerlässlich.

Die „Übermittlung“ ist eine Bringschuld, bedeutet also die Versendung der Entwürfe. Der Begutachtungsentwurf samt Erläuterungen einschließlich der Darstellung seiner finanziellen Auswirkungen ist daher beizulegen. Der bloße Hinweis, dass der Entwurf im Internet abrufbar sei, reicht nicht aus. Der Bund vertritt die Auffassung, dass ein Link zu Entwürfen im RIS (<http://www.ris.bka.gv.at/Begut/>) zulässig sei, weil bei dieser Applikation die Dokumente auf Dauer erhalten und unverändert bleiben.

Empfänger

Versendung

Vorlage im ELAK/Intranet

Vorlage im ELAK/Intranet

Gültigkeit

Bringschuld

2.1 Welche Entwürfe sind zu übermitteln?

Den Ländern und Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung zu übermitteln (siehe auch [Abschnitt M](#) – [Begutachtung von Bundesvorschriften](#)):

- **Gesetzesentwürfe** der Bundesministerien,
- **Gesetzesvorschläge** der Bundesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** der Bundesregierung oder einzelner Mitglieder der Bundesregierung.

Bund

Dem Bund und den Gemeinden sind nach Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zu übermitteln (siehe auch [Abschnitt A.3.1](#), [A.4.1](#) und [A.9.1](#)):

- **Gesetzesentwürfe** der Ämter der Landesregierungen,
- **Gesetzesvorschläge** einer Landesregierung sowie
- **beschlussreife Verordnungsentwürfe** einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung.

Land

Gesetzesvorschläge sind Regierungsvorlagen oder beschlussreife Entwürfe von Regierungsvorlagen. Initiativanträge im Parlament bzw. in den Landtagen fallen nicht darunter.

„**Gesetzesvorschlag**“

Art. 1 Abs. 1 der Vereinbarung stellt auf die „**Beschlussreife**“ eines **Verordnungsentwurfes** ab. Damit bezeichnet er ein fortgeschrittenes Stadium des Verfahrens der Verordnungserlassung und zwar jenes, in dem der Text der zu erlassenden Verordnung endgültig festgelegt ist, Änderungen im Verordnungsentwurf also voraussichtlich nicht mehr vorgenommen werden.

**beschlussreifer
Verordnungsentwurf**

Eine **zweite Versendung** von Verordnungsentwürfen an die Konsultationspartner ist erforderlich, wenn der erste versendete Entwurf zum finanziellen Nachteil eines Konsultationspartners wesentlich geändert wurde und damit rückblickend gesehen doch nicht beschlussreif war.

**zweite
Versendung**

Die Vorlage (A11) steht im ELAK unter Geschäftsstück-Typ „03 VD Logistik landesweit“ sowie im [Intranet](#) zur Verfügung.

**Vorlage im
ELAK/Intranet**

Der beschlussreife Verordnungsentwurf soll im Interesse der Klarheit als solcher bezeichnet werden. Unterbleibt dies, löst die Versendung dennoch die Stellungnahmefrist aus, sofern eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen beiliegt (siehe Punkt 7.4)

**Bezeichnung
„beschlussreif“**

2.2 Stellungnahmefristen

Nach Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung ist für die Stellungnahme eine **angemessene** Frist einzuräumen. Zur Angemessenheit der Frist siehe Punkt 7.3.

Dauer der Frist

Die **Mindestfristen** sind:

- bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: **vier Wochen**;
- bei Gesetzesvorschlägen: **eine Woche**.

Mindestfristen

Erfolgt die Versendung (wie üblich) im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens und wird keine gesonderte Frist für die Stellungnahme nach der Vereinbarung festgesetzt, so ist davon auszugehen, dass die für Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gesetzte Frist auch für Stellungnahmen gemäß der Vereinbarung gilt.

Auch wenn eine Stellungnahmefrist festgesetzt ist, wird der **Fristenlauf** gemäß der Vereinbarung **nicht ausgelöst**, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt keine oder eine der Vereinbarung offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält (siehe Punkt 7.1).

Einem Entwurf, dem keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften angeschlossen ist, ist auch dann nicht als Übermittlung gemäß der Vereinbarung anzusehen, wenn die Übermittlung ausdrücklich unter Berufung auf den Konsultationsmechanismus erfolgt.

Die Frist **beginnt** mit der Zustellung im Amt (nicht erst mit Einlangen bei der federführend zuständigen Organisationseinheit).

Wann die Frist genau **endet**, ist nach den verfahrensrechtlichen Regeln zu beurteilen (siehe Punkt 7.2).

Der Übermittlung von Gesetzesvorschlägen hat jedenfalls die Übermittlung eines Gesetzesentwurfes voranzugehen. Es dürfen also keine Gesetzesvorschläge zur Stellungnahme übermittelt werden, die nicht zuvor als Gesetzesentwürfe einem Begutachtungsverfahren unterzogen worden sind. Andernfalls würde unter Umgehung der mindestens vierwöchigen Begutachtungsfrist nur die knappe Frist von einer Woche für Gesetzesvorschläge zur Verfügung stehen, um die finanziellen Auswirkungen zu beurteilen. Diese Vorgangsweise entspricht nicht den Bestimmungen der Vereinbarung.

**ohne Kostendarstellung
kein Fristenlauf**

**ohne Kostendarstellung
kein Konsultationsmechanismus**

Beginn und Ende der Frist

Zweistufigkeit bei Gesetzen:
1. Entwurf
2. Vorschlag

2.3 Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den übermittelten Entwürfen

In die Erläuterungen jedes Regelungsentwurfes muss eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen werden, die dem 4. Abschnitt der [WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung – WFA-FinAV](#), entspricht. **Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und wem ein Entwurf Kosten verursacht, insbesondere auch unabhängig von der Bagatellgrenze!**

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA), wie sie in [Abschnitt H](#) vorgesehen ist, erfüllt die Anforderungen der WFA-FinAV und damit der Vereinbarung.

Zu den Folgen fehlender oder grob mangelhafter Kostendarstellungen siehe Punkt 7.1.

Verordnung des Finanzministers

WFA

3 Die Pflicht zur Verhandlung im Konsultationsgremium

3.1 Wer kann Verhandlungen verlangen?

Verhandlungen verlangen können:

- der Bund,
- ein Land,
- der Österreichische Gemeindebund oder
- der Österreichische Städtebund.

Die Länder haben sich auf eine gemeinsame Auslegungsregel geeinigt, wonach dann, wenn ein Land Verhandlungen verlangt, dies auch Wirksamkeit für alle anderen Länder habe (siehe Punkt 7.5). Der Bund hat diese Auslegungsregel nicht bestätigt.

Werden seitens des Landes Verhandlungen verlangt, so ist dieses Verlangen als Bestandteil der inhaltlichen Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zu formulieren (siehe [Abschnitt M.3](#)). Stellungnahmen, die ein Verlangen nach Verhandlungen enthalten, werden von der Landeshauptfrau/vom Landeshauptmann unterfertigt.

**gemeinsame
Auslegungs-
regel der
Länder**

**LH verlangt
Verhandlungen**

3.2 Unter welchen Voraussetzungen können Verhandlungen verlangt werden?

Es kann verlangt werden, dass über die dem Antragsteller durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, verhandelt wird, und zwar

- bei Gesetzesentwürfen und beschlussreifen Verordnungsentwürfen sowie
- bei Gesetzesvorschlägen, die von übermittelten Gesetzesentwürfen **abweichen**

jeweils innerhalb der **ingeräumten** Stellungnahmefrist.

Die Möglichkeit, Verhandlungen zu verlangen bzw. finanzielle Abgeltung auszuverhandeln, ist an keine „Bagatellgrenze“ gebunden; führen Verhandlungen aber nicht zum Erfolg, besteht ein - vor dem VfGH - durchsetzbarer Rechtsanspruch nur über der „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6).

**zusätzliche
Ausgaben**

**fristgerecht
Bagatellgrenze**

3.3 Einberufung des Konsultationsgremiums

Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

In der Praxis werden zunächst auf Verwaltungsebene (nicht im Konsultationsgremium) Lösungen gesucht.

Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens nach Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung gleichzuhalten (siehe Punkt 7.6).

Nichteinberufung

Kommt eine **Einigung** zustande, ist diese in jeder Hinsicht für die Kostentragung maßgeblich.

Einigung

Kommt im Konsultationsgremium **keine Einigung** zustande, ist nach den Bestimmungen des Art. 4 der Vereinbarung (siehe Punkt 4) Kostenersatz zu leisten.

Nichteinigung

Finanzielle Auswirkungen auf gegenbeteiligte Gebietskörperschaften entstehen nur im Zusammenhang mit der tatsächlichen Erlassung einer Rechtsvorschrift.

Gegenstandslosigkeit des Verlangens

Bei Auslösung des Konsultationsmechanismus ist im Einzelfall zu erwägen, welche weitere Vorgangsweise die zweckmäßigste ist. Kommt es im Gefolge eines Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens zu einer **Zurückziehung oder entsprechenden Umarbeitung des ursprünglichen Entwurfs**, kann das erhobene Konsultationsverlangen als gegenstandslos betrachtet werden. Eine ausdrückliche Zurückziehung des Verlangens nach Verhandlungen nach entsprechender Einigung ist dennoch üblich und sollte angestrebt werden.

3.4 Zusammensetzung des Konsultationsgremiums

Dem Konsultationsgremium gehören an:

bei Vorhaben des Bundes

Bund

- die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler, die Vizekanzlerin/der Vizekanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch eine/n Bundesminister/in oder Staatssekretär/in vertreten sein können,
- drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Mitglieder der Landesregierung sowie
- je eine Vertreterin/ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

bei Vorhaben eines Landes**Land**

- drei Mitglieder der betreffenden Landesregierung,
- die Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler, die Vizekanzlerin/der Vizekanzler und die Bundesministerin/der Bundesminister für Finanzen oder je ein/e von diesen zu entsendende/r Vertreter/in sowie
- je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes namhaft zu machendes Mitglied.

Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt die **Bundeskanzlerin/der Bundeskanzler** oder ein/e von ihr/ihm namhaft gemachte/r Vertreter/in, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Mitglied der **Landesregierung** den Vorsitz.

Vorsitz

4 Die Ersatzpflicht wegen fehlender oder mangelhafter Übermittlung und die Ersatzpflicht trotz Befassung des Konsultationsgremiums

4.1 Gründe (Art. 4 der Vereinbarung)

Ersatzpflicht besteht,

- wenn ein „stellungnahmepflichtiger“ Regelungsentwurf nicht oder nicht lange genug zur Stellungnahme übermittelt wurde (siehe Punkte 7.1, 7.3 und 7.4) oder
- wenn nach Befassung des Konsultationsgremiums dessen Empfehlung nicht abgewartet wurde oder
- wenn im Konsultationsgremium keine Einigung über eine Empfehlung zustande kommt (siehe Punkt 7.5) oder
- wenn der Empfehlung des Konsultationsgremiums vom normsetzenden Organ nicht Rechnung getragen wurde.

4.2 Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- über Prüfung durch die jeweiligen Vertragsparteien,
- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

4.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, d.h.

- bei Bundesgesetzen und bei Verordnungen von Bundesministerinnen/Bundesministern bzw. der Bundesregierung: **Bund**
- bei Landesgesetzen und bei Verordnungen der Landesregierung: **Land**
- bei Verordnungen der Landeshauptfrau/des Landeshauptmannes bzw. des ihr/ihm unterstellten Mitgliedes der Landesregierung das Land; ausnahmsweise der Bund, wenn die Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung bzw. der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers im Einvernehmen mit der Finanzministerin/dem Finanzminister erlassen wurde. **Land oder Bund**

4.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

Im Streitfall entscheidet der VfGH gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde, siehe Punkt 1.5.

Klage beim VfGH

5 Zusätzliche vom Gesetzgeber ausgelöste Ersatzpflichten

5.1 Gründe (Art. 5 der Vereinbarung)

Da die gesetzgebenden Organe, also Parlament und Landtage, nicht den Übermittlungs- und Verhandlungspflichten und deren Konsequenzen unterliegen, ist in Art. 5 der Vereinbarung vorgesehen, dass bestimmte Gesetzesbeschlüsse unabhängig von Art. 4 der Vereinbarung Ersatzpflichten verursachen, und zwar dann, wenn der Gesetzesbeschluss

- von der zur Stellungnahme übermittelten Regierungsvorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder
- von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Auswirkungen verursacht oder
- ein Vorhaben betrifft, das überhaupt nicht zur Stellungnahme übermittelt werden musste (d.h. weil es anders als durch Regierungsvorlage eingebracht wurde).

5.2 Höhe des Ersatzes

Ersatz ist zu leisten in Höhe der durch die Verwirklichung des Vorhabens entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Vollziehung,

- aber erst ab einer „Bagatellgrenze“ (siehe Punkt 6) und
- unter Abzug finanzieller Entlastungen durch Rechtsetzungsakte des ersatzpflichtigen Rechtsträgers.

Achtung! Wenn alle dem **Art. 5** der Vereinbarung unterliegenden Gesetzesbeschlüsse eines Kalenderjahres, die jeder für sich genommen unter der Bagatellgrenze bleiben, zusammengenommen finanzielle Auswirkungen haben, die das Siebenfache der Bagatellgrenze überschreiten, tritt ebenfalls Ersatzpflicht ein.

Zusammenrechnung

5.3 Wer ist ersatzpflichtig?

Bei Bundesgesetzen der Bund, bei Landesgesetzen das Land.

5.4 Wie wird die Ersatzpflicht durchgesetzt?

- Die Ersatzpflicht ist jeweils zwölf Monate ab Kundmachung des Gesetzesbeschlusses beim zahlungspflichtigen Rechtsträger anzumelden.
- Die Ersatzpflicht anmelden können: Bund bzw. Länder, Gemeindebund, Städtebund und die Gemeinden selbst, wobei die Ersatzfordernden Gemeinden zusammen mehr als 15 % der Bundesbevölkerung (bei Bundesgesetzen) bzw. der Landesbevölkerung (bei Landesgesetzen) umfassen müssen.
- Zunächst sind Verhandlungen zu führen; bringen diese binnen 18 Monaten keine Einigung, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von dem nachzuweisen, der den Ersatz verlangt.
- Im Streitfall entscheidet der VfGH gemäß Art. 137 B-VG auf Grund einer Klage des Bundes, eines Landes, des Städte- oder des Gemeindebundes oder einer einzelnen Gemeinde (siehe Punkt 1.5).

Anmeldung der Ersatzpflicht

Verhandlungen

Klage beim VfGH

6 Bagatellgrenze

Die Finanzministerin/Der Finanzminister macht jährlich die neuen Betragsgrenzen gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung im Teil II des BGBl. kund, zuletzt mit [BGBl. II Nr. 98/2023](#).

Die Höhe der Bagatellgrenze (gemessen an den jährlichen finanziellen Auswirkungen des Vorhabens laut Kostendarstellung) ist

- bei Vorhaben des Bundes: 0,1 ‰ der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres (**im Jahr 2023 sind das 3 313 972 Euro**),
- bei Vorhaben eines Landes: 0,25 ‰ der Ertragsanteile aller Gemeinden des Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung gemäß § 11 Abs. 1 FAG des Vorjahres ergeben (**im Jahr 2023 sind das für das Land Steiermark 403 904 Euro**).

Bund

Land

7 Gemeinsame Auslegungsregeln der Länder

Über Auftrag der Landesfinanzreferentenkonferenz wurden im Jahr 2004 einige gemeinsame Auslegungsregeln der Länder erarbeitet und vereinbart, um in diesen Punkten gegenüber dem Bund eine einheitliche Vorgangsweise sicherzustellen.

Die Anwendung dieser gemeinsamen Auslegungsregeln auch auf Gesetzes- und Verordnungsentwürfe des Landes Steiermark ist zweckmäßig und geboten, ausgenommen Punkt 7.4.

7.1 Auslegungsregel zur Kostendarstellung (Fehlen oder gravierende Mängel)

Der Fristenlauf im Sinne der Vereinbarung wird nicht ausgelöst, wenn ein Rechtsetzungsvorhaben überhaupt **keine** oder eine der Vereinbarung **offensichtlich nicht entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen** enthält. Die Weiterverfolgung eines derartigen mangelhaften Rechtsetzungsvorhabens hat die Konsequenz, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil die Frist für das Stellen eines Verlangens nach Verhandlungen überhaupt nicht in Gang gesetzt wurde. Dies bewirkt die Ersatzleistungspflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Diese Regel hat der VfGH hinsichtlich des gänzlichen Fehlens **bestätigt** (VfSlg. 19.868/2014), wobei er an den Detailliertheitsgrad der Kostendarstellung (implizit) keine hohen Anforderungen gestellt hat.

**Kostenersatz
bei groben
Mängeln der
Kosten-
darstellung**

7.2 Auslegungsregel zum Ende von Fristen

Die Fristen für das Stellen eines Verlangens nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium sind als **verfahrensrechtliche Fristen** anzusehen. Deshalb genügt es, wenn das Verlangen am letzten Tag der Frist zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Karfreitag, genügt es, wenn das Verlangen spätestens am darauf folgenden Werktag zur Post gegeben oder auf andere zulässige Weise übermittelt worden ist.

**Ende der Frist
wie im AVG**

7.3 Auslegungsregel zur angemessenen Stellungnahmefrist

Es besteht die Verpflichtung, die in Art. 1 Abs. 1 bis 3 der Vereinbarung bezeichneten Vorhaben zur Stellungnahme innerhalb einer **angemessenen Frist** zu übermitteln. Die in Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 genannte Dauer von vier Wochen bzw. einer Woche stellt lediglich die nicht zu unterschreitende Mindestfrist dar. **Welche Frist „angemessen“ ist, richtet sich nach dem Umfang (z.B. Sammelnovellen) und der Komplexität des Vorhabens sowie dem Zeitpunkt der Übermittlung (z.B. während der Ferienzeit).** Das bedeutet, dass bei umfangreichen und/oder komplexen Vorhaben bzw. bei Vorhaben, die in der Ferienzeit übermittelt werden, jedenfalls eine längere als die jeweilige Mindestfrist festzusetzen ist.

Bei Regierungsvorlagen („Gesetzesvorschlägen“) keinesfalls angemessen ist die Setzung einer nur einwöchigen Frist, wenn diese

- nicht kurz und rasch überschaubar sind, oder
- nicht bereits zuvor als Gesetzesentwurf unter Einhaltung einer angemessenen Frist übermittelt wurden, oder
- von einem bereits zuvor übermittelten Gesetzesentwurf abweichen.

In solchen Fällen hat die Frist **zumindest zwei Wochen** zu betragen, um als angemessen gelten zu können.

Die Weiterverfolgung eines Rechtsetzungsvorhabens, bei dem **keine angemessene Stellungnahmefrist** eingeräumt wurde, auch wenn die Mindestfristen des Art. 1 Abs. 4 Z. 1 bzw. 2 der Vereinbarung eingehalten wurden, hat die Konsequenz, dass gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ gegeben wurde, weil eben nicht die geforderte angemessene Frist für das Stellen eines Verlangens nach Führung von Verhandlungen zur Verfügung stand. Dies bewirkt die Ersatzpflicht jener Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung geht nur von **einer** Frist für Rechtsetzungsvorhaben aus, die zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt werden. Die Festlegung unterschiedlicher Fristen für das „**allgemeine Begutachtungsverfahren**“ einerseits sowie „**nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus**“ andererseits sind unzulässig. Dies umso mehr, als die für die „allgemeine Begutachtung“ (d.h. die fachliche Beurteilung) als angemessen zu betrachtende Frist auch für die Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieses Vorhabens erforderlich erscheint.

Angemessenheit der Mindestfrist

Regierungsvorlagen

Kostenersatz bei zu kurzer Frist

nicht zwei verschiedene Fristen für einen Entwurf!

7.4 Auslegungsregel zur ausdrücklichen Bezeichnung beschlussreifer Verordnungsentwürfe

Die Auslegungsregel, dass beschlussreife Verordnungsentwürfe ausdrücklich als solche bezeichnet werden müssen, ist obsolet (VfSlg. 19.868/2014) und daher **nicht mehr anzuwenden**.

7.5 Auslegungsregel zur Auslösung des Konsultationsmechanismus

Das Verlangen eines Landes, Verhandlungen zu führen, hat zur Vermeidung von dem Grundsatz der Finanzausgleichsgerechtigkeit (§ 4 F-VG 1948) zuwider laufenden Auswirkungen auch Wirksamkeit für alle anderen Länder: Wenn dieses Verlangen vom betreffenden Land aufrechterhalten wird, ist allen Ländern die ihnen durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich Personalkosten, nach Maßgabe des Art. 4 der Vereinbarung zu ersetzen.

Wirksamkeit für alle Länder

7.6 Auslegungsregel zur Nichteinberufung des Konsultationsgremiums

Im Falle des Verlangens von Verhandlungen ist das Konsultationsgremium zu konstituieren und vom Vorsitz unverzüglich einzuberufen. Die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch die dazu verpflichtete Gebietskörperschaft **ist dem Nichtzustandekommen eines Einvernehmens gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung gleichzuhalten** und bewirkt damit die Ersatzpflicht der betreffenden Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat.

Kostenersatz bei Nichteinberufung

Diese Regel hat der VfGH **bestätigt** (VfSlg. 19.868/2014).

8 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Bundes

Wenn Gesetzes- und Verordnungsentwürfe aus Bundeszentralstellen zur Begutachtung einlangen, ist zunächst festzustellen, ob diese dem Konsultationsmechanismus unterliegen oder nicht (siehe [Punkt 1.2](#)).

Konsultationsmechanismus anwendbar?

Wenn das der Fall ist, sind **insbesondere folgende Punkte** zu beachten:

- Stellungnahmefrist: Zustellzeitpunkt? Fristende? Mindestfrist eingehalten?
- Kostendarstellung: vorhanden, richtig und vollständig?
- Verhandlungen: erforderlich (Kostenbelastung über der Bagatellgrenze)? Unbedingt fristgerecht verlangen!

Alles Nähere zur Vorgangsweise ist dem [Abschnitt M](#) zu entnehmen.

Formulierungsvorschläge in Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus**Muster****1. Aufgreifen von fehlender/mangelhafter Kostendarstellung und zu kurzer Stellungnahmefrist:**

(Erst nähere Ausführungen zu den konkreten Verstößen gegen die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus, dann je nach Lage des Falls:)

Zum gegenständlichen Regelungsentwurf ist daher anzumerken, dass

- er keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen enthält, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entspricht.
- keine angemessene Stellungnahmefrist im Sinne des Art. 1 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, eingeräumt wurde.

Damit erfüllt der Entwurf nicht die Formalerfordernisse der genannten Vereinbarung und ist daher auch nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, weil „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Weiterverfolgung eines solchen Entwurfes kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

2. Verlangen von Verhandlungen nach dem Konsultationsmechanismus:

Zu den Kostenfolgen:

(Erst nähere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Land, dann:)

Das Land Steiermark verlangt daher gem. Art. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, Verhandlungen über die durch die Verwirklichung des gegenständlichen Regelungsvorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten und die daher zu erwartenden zukünftigen Belastungen des Landeshaushaltes.

Hinweis auf formale Mängel**Verlangen nach Verhandlungen**

9 Vorgangsweise bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes

Auch bei Entwürfen von Rechtsvorschriften des Landes ist zunächst festzustellen, ob sie in den Geltungsbereich der Vereinbarung fallen (siehe Punkt 1.2).

Der Konsultationsmechanismus ist beim Verfahren zur Erlassung von Rechtsvorschriften – [Abschnitt A.3](#) und [A.11](#) – mitberücksichtigt. Zeitplan, Verfahrensschritte und Vorlagen siehe dort.

**Konsultationsmechanismus
anwendbar?**